

Tarifvereinbarung Nr. 3409

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH, Niebüll

folgende

Tarifvereinbarung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise

vereinbart:

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH, die dem Geltungsbereich des zwischen AGVDE und der EVG abgeschlossenen Zusatztarifvertrags für den Bereich der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH vom 8. Dezember 2021 in Verbindung mit dem zwischen AGVDE und EVG abgeschlossenen Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15. Dezember 1966 (ETV) unterliegen.

§ 2

- (1) Arbeitnehmer und Auszubildende, die am 1. Dezember 2021 in einem ungekündigten Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu der Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH stehen, erhalten aufgrund der Betroffenheit durch die Corona-Krise und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch diese Krise zusätzlich zu ihrem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine steuerrechtlich privilegierte einmalige Unterstützungszahlung gem. § 3 Ziffer 11a EstG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die einmalige Unterstützungszahlung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 1.000,00 €. Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Anteil des Betrages von 1.000,00 €, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Die einmalige Unterstützungszahlung beträgt für Auszubildende 350,00 €. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2021.
- (3) Der Anspruch auf einmalige Unterstützung vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung um 1/12 (ein Zwölftel). Anspruch auf Krankengeldzuschuss ist kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung in diesem Sinne.
- (4) Die einmalige Unterstützungszahlung wird im Dezember 2021 ausgezahlt und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

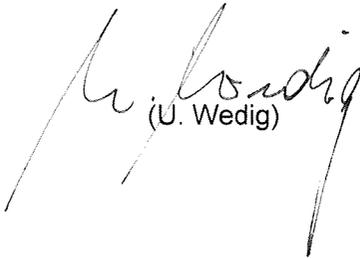
Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Frankfurt/Köln/Niebuß, den 8. Dezember 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

